Ein naher Angehöriger* wird pflegebedürftig – Ansprüche nach dem Pflegezeitgesetz/Familienpflegezeitgesetz**

Wie ist die Pflegebedürftigkeit eingetreten?

Unerwartet/akut (z.B. nach einem Sturz eingetreten)

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu 10 Arbeitstage (§ 2 PflegeZG)

Erledigen:
- Mitteilung an den AG, auch über die voraussichtliche Dauer (unverzüglich)
- Wenn der AG das verlangt, eine ärztliche Bescheinigung einholen
- Klären, ob der AG das Entgelt weiter zahlt, wenn nicht, kann Pflegeunterstützungsgeld (§ 44a SGB XI) in Höhe von 90% vom Netto- Arbeitsentgelt bei der Pflegekasse (des Angehörigen) beantragt werden

Wichtig:
- Unabhängig von der Betriebsgröße möglich
- Bis zu 10 Arbeitstage für die Organisation und Sicherstellung einer akuten Pflegesituation
- Kündigungsschutz besteht ab Mitteilung

Im zeitlichen Verlauf entstanden

Mögliches Vorgehen:
Den AG, Vorgesetzte/n, Personalabteilung (bei Leiharbeitnehmern: der Verleiher) informieren (z. B. per E-Mail, Fax, telefonisch oder mündlich).
Inhalt: Die Pflege eines nahen Angehörigen muss gemäß § 2 PflegeZG organisiert/sichergestellt werden. Die Dauer der Verhinderung wird voraussichtliche xx Tage betragen.

Inhalt: Bestätigung der (voraussichtlichen) Pflegebedürftigkeit, Name des Angehörigen und die Erforderlichkeit der pflegerischen Versorgung. Nicht nötig: Dauer der voraussichtlichen Versorgung oder Art und Ursache der Pflegebedürftigkeit.

Mögliches Vorgehen:
1. Das Formular telefonisch anfordern oder auf der Internetseite der Pflegekasse ausdrucken 2. Ausfüllen und (unverzüglich) zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung (über die Notwendigkeit einer pflegerischen Versorgung) bei der Pflegekasse einreichen 3.Die Pflegekasse schickt einen Vordruck für eine Verdienstbescheinigung zu 4. Diese bei dem Arbeitgeber einreichen und ausfüllen lassen 5. Die ausgefüllte Bescheinigung wieder zurück an die Pflegekasse geben. 6. Nach erfolgreicher Prüfung wird das Geld ausgezahlt.

Welcher Angehörige soll wie versorgt werden?
(Zusammen bis maximal 24 Monate möglich!)

Vollständige oder teilweise Freistellung für die:
- Pflege naher Angehöriger (Max. 6 Monate) in häuslicher Umgebung
- Betreuung minderjähriger naher Angehöriger (Max. 6 Monate) auch außerhäuslich
- Begleitung in der letzten Lebensphase (Max. 3 Monate) auch außerhäuslich

Pflegezeitgesetz (PflegeZG)

Erledigen:
- Pflegezeit dem AG schriftlich ankündigen (10 Arbeitstage vorher) und Zeitraum, Umfang und ggf. die Verteilung mitteilen.
- Nachweis der Pflegebedürftigkeit an den AG (z.B. der Pflegekasse oder MDK), bei Begleitung der letzten Lebensphase wird eine ärztliche Bescheinigung benötigt
- Bei teilweiser Freistellung: Mit dem AG eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit treffen

Wichtig:
- Anspruch ab 16 Beschäftigten pro Arbeitgeber
- Für längstens 6 Monate
- Kündigungsschutz besteht

Ankündigungsfrist (bei dem AG) bei einem Wechsel (muss sich direkt anschließen:

Min. 3 Monate →

← Min. 8 Wochen

Teilweise Freistellung für die:
- Pflege naher Angehöriger (Max. 24 Monate) in häuslicher Umgebung
- Betreuung minderjähriger naher Angehöriger (Max. 24 Monate) auch außerhäuslich

Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Erledigen:
- Familienpflegezeit dem AG schriftlich ankündigen (8 Wochen vorher) und Zeitraum, Umfang und die Verteilung mitteilen.
- Nachweis der Pflegebedürftigkeit an den AG (z.B. der Pflegekasse oder MDK)
- Mit dem AG eine schriftliche Vereinbarung über die Veränderung der Arbeitszeit und Verteilung treffen

Wichtig:
- Anspruch ab 26 Beschäftigten (ohne Auszubildende)je Arbeitgeber
- Für längstens 24 Monate (bzw. 18 Monate, wenn zusätzlich 6 Monate Pflegezeit)
- Mind. 15 Stunden Arbeitszeit pro Woche (im Durchschnitt eines Jahres)
- Kündigungsschutz besteht

Zinsloses Darlehen (§ 3 FPfZG) – kann für die Dauer der Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz und/oder Familienpflegezeitgesetz beantragt werden!
- Antrag (bei Bedarf) beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Die Höhe beträgt bis zu 50 % der Differenz des Nettoentgelts (vor und während der Freistellung)

Nötige Unterlagen
- Entgeltbescheinigung des AG (der letzten 12 Monate mit Angabe der arbeitsvertraglichen Wochenstunden)
- Bescheinigung über Pflegebedürftigkeit (bzw. ärztliches Zeugnis im Fall der Begleitung in der letzten Lebensphase)
- Bescheinigung des Arbeitgebers über die vollständige Freistellung oder Vereinbarung zwischen dem AG und Beschäftigten bei teilweiser Freistellung

* Gemäß § 7 Abs. 3 PflegeZG **Infos/Dokumente: www.wege-zur-pflege.de

Herausgegeben von der Geschäftsstelle des unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, Stand: Januar 2017